

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 177.

Freitag den 26. Juni.

1863.

Ein Rechtsstreit wegen eines halben Neugroschens.

Die meisten Prozesse werden um des Geldes willen geführt; denn das Geld ist nun einmal der Nerv der Welt geworden, welcher alle Kräfte in Bewegung setzt, nach dessen Besitze jeder strebt, der in der Welt etwas gelten oder überhaupt nur existiren will; Geldliebe ist die mächtige Königin, welche Alt und Jung, Bornehm und Gering, Arm und Reich, ganze Völker und Fürsten mit großer, oft mit unumschränkter Macht beherrscht und da der Einzelne oder auch ganze Corporationen, Vereine u. s. w., deren Geldinteresse in Frage kommt, um letzteres zu wahren oder ausrecht zu erhalten, ihr gutes oder vermeintliches Recht nicht — was bisweilen Völker und Fürsten thun — mit dem Schwerte in der Hand ausfechten können, so bleibt ihnen eben nichts übrig, als die Hilfe des Richters anzurufen und dazu sich eines Sachwalters zu bedienen, der für die Einleitung und Fortstellung des Processes Sorge trägt. Ein zweiter Motor, der die Federn der Richter, Advocaten und Schreiber in Bewegung setzt, ist die Rechthaberei oder auch falsches Ehrgefühl. Denn der Bauer, welcher einmal in der Hitze der Leidenschaft dem Gutsnachbar, der sein Feld auch nur mit einem Wagenrade berührte, solches für ein anderes Mal ernstlich verboten und sich vielleicht dahin verschworen hat, „das gebe er nicht zu und wenn es ihm hundert Thaler kosten sollte“, hält es beim eintretenden Wiederholungsfalle für Ehrensache, dem Nachbar nunmehr „einen Proceß an den Hals zu werfen“, und wegen eines Objectes, an sich so gering, daß es sich kaum nach Pfennigen abschätzen läßt, beginnt ein Rechtsstreit, welcher nicht allein für die streitenden Theile in der Regel äußerst kostspielig wird, sondern auch, was leider gewöhnlich nicht in Anschlag kommt, den Verlust eines Theiles ihres Seelenfriedens und bisweilen lebenslängliche Verfeindungen untereinander im Gefolge hat. Was sagt man aber dazu, daß kürzlich sogar ein Proceß wegen eines Portoverlags von 5 Pfennigen eingeleitet und zur Entscheidung zweier Instanzen gebracht worden ist? Welches Motiv dürfte da wohl der Kläger gehabt haben, der sich nicht scheute, wegen einer solchen Kleinigkeit die Zeit der so viel beschäftigten Richter in Anspruch zu nehmen, dabei aber mindestens so viel Thaler aufs Spiel zu setzen, als er Pfennige vom Gegner erlangen konnte? Wir wissen nicht, ob derselbe ein Rechthaber war, oder aus Uebermuth den Gegner in Kosten bringen, oder sich nur aus eigentümlicher Weise Rechtsbelehrung verschaffen wollte, so viel ist aber gewiß, daß ihm die letztere zwar zu Theil wurde, er jedoch nicht als Sieger aus dem Streite hervorging, sondern seine Proceßsucht mit Bezahlung der Kosten büßen mußte.

Der Rechtsfall selbst ist nicht ganz ohne allgemeines Interesse und jeder Leser dieses Blattes kann in die Lage des Klägers kommen und sich fragen, ob es gut gethan sei, wegen eines Verlags von 5 Pf. sich mit einem Dritten in Weitläufigkeiten einzulassen, daher wird eine kurze Mittheilung des Falles nicht von der Hand gewiesen werden.

A. meldete gegen B. bei einem oberlausitzer Gerichtsamt im August vorigen Jahres einen Anspruch auf Erstattung von fünf Pfennigen verlegten Postgeldes an, zu dessen Begründung er anführte, Beklagter habe ihm im Juli vorher einen gleichzeitig im Originale übergebenen Brief, worin er in einer zwischen ihnen anhängigen Rechtsache ihm Vergleichsvorschläge gemacht habe, ohne von ihm dazu veranlaßt worden zu sein, unfrankirt durch die Post übersendet, er, Kläger, aber dafür 5 Pf. Porto zu bezahlen gehabt. Das Factische des Klageanbringens gestand Beklagter zu, verweigerte jedoch die Erstattung des Verlags mit dem Hinweis darauf, Kläger habe ihn zwar zur Absendung des Briefes nicht veranlaßt, da aber derselbe, wozu er nicht verbunden gewesen, den Brief angenommen, erbrochen, gelesen und bis jetzt an sich behalten, so habe er auch die damit verbundene Auslage an Porto

selbst zu tragen. Mit diesem Anspruche wurde Kläger, wie schon bemerkt worden, von dem Proceßgerichte abgewiesen und in Erstattung der Proceßkosten verurtheilt, diese Entscheidung auch vom Königl. Appellationsgerichte zu Budissa (November 1862) auf Klägers Berufung bestätigt. Letzteres bemerkte zu Motivirung seines Urtheils, bei Beantwortung der Frage, wer in einem Falle der vorliegenden Art die Verbindlichkeit zu Uebertragung des Porto's auf sich laide, erscheine lediglich der Umstand maßgebend, daß der Empfänger eines unfrankirt abgesendeten Briefes zu dessen Annahme nicht verpflichtet, sondern berechtigt sei, denselben uneröffnet zurückzugeben und hierdurch den ihm angefallenen Verlust von sich abzuwenden, wogegen, wenn er dies nicht thue, die Folgen des durch die Annahme des Briefes factisch kundgegebenen Einverständnisses mit der unfrankirt geschenehen Absendung desselben unzweifelhaft ihn treffen, ohne daß auf den Inhalt des Briefes an sich etwas ankomme.

Gegen die Richtigkeit dieser Entscheidung ließen sich zwar Bedenken mancherlei Art geltend machen, allein es ist hier nicht der Ort, dieselben weitläufig zu entwickeln; es galt hier nur, an einem eclatanten Beispiele — deren aus der Leipziger Bagatellpraxis noch Hunderte zu Dienste stehen würden — einen Beleg für die allgemein gemachte Wahrnehmung zu bringen, daß nicht alle streitenden Parteien die Wiederherstellung des gestörten Rechtszustandes mittelst der Staatshilfe als den eigentlichen Zweck des Processes ansehen, sondern bei einem großen Theile der anhängig werdenden Rechtsstreitigkeiten Eigennutz oder Selbstsucht, Laune oder Eigensinn, Rechthaberei oder Streitsucht als die eigentlichen Triebfedern des Vorgehens auf dem Wege der Justiz zu gelten haben.

Stadttheater.

Als dritte Gastrolle gab Fräulein Pellet am 24. Juni das Lorle in dem immer wieder gern gesehenen Schauspiel „Dorf und Stadt“. Die Darstellerin bewährte sich auch in dem Genre der dramatischen Dorfgeschichte als ein bedeutendes Talent und als fertige Künstlerin. Die poetische Gestalt des anmuthigen Naturkinds aus dem Schwarzwald brachte Fräulein Pellet so gewinnend und das Gemüth ansprechend zur Anschauung, daß man auch diesmal wieder das lebhafteste, tiefer gehende Interesse für das Lorle fassen mußte. Wir wollen dieser Leistung gegenüber damit keinen Tadel aussprechen, wenn wir sagen, daß Fräulein Pellet uns vorzugsweise in den ernstesten Momenten der Rolle, bei den fast schon tragischen Conflicten mit den das Lorle umgebenden Verhältnissen und Personen, also namentlich in der zweiten Abtheilung des Stückes, am meisten jene höhere Befriedigung gewährte, welche man von einer wahrhaften Kunstleistung empfangen muß. Es ist das in dem innern Wesen ihres Talents begründet. — Der sehr vortheilhafte Totaleindruck der Leistung konnte für uns wenigstens dadurch nicht beeinträchtigt werden, daß die Darstellerin des schwäbischen Dialekts nicht vollständig mächtig ist. F. Gleich.

Omnibus-Angelegenheit.

Von Vielen, die den Omnibus benutzen, ist wiederholt Klage über das lästige Rauchen und die Aufnahme von Hundem in dem Innern der Wagen geführt worden; es ist allerdings arg, wie oft in dieser Beziehung gegen Sitte und Anstand gesündigt wird und wir sind hierin noch weit zurück im Vergleich zu andern großen Städten. Es lag wohl auch zum Theil in der Neuheit des Instituts, daß diesen Beschwerden so wenig Rechnung getragen wurde; allein nachdem die Verwaltungen der beiden Unternehmungen sich zu einem gewiß für Beide segensreichen gütlichen Einvernehmen glücklich durchgelämpft haben, nachdem hierdurch deren Existenz